

Handschlag bei Frau verweigert : Bundeswehr entlässt Soldaten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **94 (2019)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-868563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handschlag bei Frauen verweigert – Bundeswehr entlässt Soldaten

Ein Zeitsoldat der Bundeswehr weigerte sich Frauen die Hand zu geben. Die Entlassung folgte als Konsequenz. Dagegen klagte der Mann, nun steht das Urteil fest.

Oberverwaltungsgericht Koblenz entschied: Es war laut Deutschem Gesetz rechtens, den Soldaten zu entlassen. Damit wies es die Klage eines Mannes ab, welcher im Mai 2018 entlassen wurde. Dieser wehrte sich gegen die Kündigung und hatte der Bundeswehr eine Vorverurteilung von Personen muslimischen Glaubens vorgeworfen. Die Bundeswehr räumte ein, dass es keine Vorschrift gebe, die einen Handschlag als Begrüssung vorschreibe. Das Verhalten zeuge jedoch von fehlendem Respekt.

Gleichstellung verletzt

Die Bundeswehr rechtfertigt die Entlassung mit dem Verdacht auf einen religiös motivierten Radikalisierungsprozess. Das Gericht stützte diese Argumentation und fügte in einer Mitteilung an: «Der Hinweis des Klägers auf mögliche andere Gründe für sein Verhalten gegenüber Frauen sei angesichts seiner konsequenten Hinwendung zum Islam als blosser Schutzbehauptung anzusehen.»

Mit dieser Einstellung widerspreche er der grundgesetzlich angeordneten Gleichstellung von Mann und Frau. Der betroffene Soldat sah das nicht so: Er habe beiden Geschlechtern aus hygienischen Gründen nur im Ausnahmefall die Hand gegeben. Darüber hinaus könne er problemlos mit Frauen zusammenarbeiten und respektiere sie. Der zuständige Richter wies diese Aussage jedoch als Schutzbehauptung zurück, da der Kläger eine konsequente Hinwendung zum Islam lebe.

Zusammenhalt gefährdet

Obwohl es mit dem militärischen Gruss in einer Armee eigentlich eine gute nonverbale Geste gäbe, wertete das zuständige

Gericht die kulturelle Bedeutung des Handschlags als wichtig. Dass der Soldat Kameradinnen nicht ausreichend respektierte, gefährde den militärischen Zusammenhalt und die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Das Oberverwaltungsgericht fügte an, dass eine Weiterbeschäftigung des Soldaten die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft gefährdet hätte.

Armee strikt bei Extremismus

Mit Ausnahme der Strafnorm betreffend Rassendiskriminierung gibt es im Militärrecht keine besonderen Bestimmungen betreffend Extremismus. Der Armeeseelsorge sei kein ähnlicher Fall in der Schweizer Armee bekannt. «In einem Kollektiv, wie der Armee, hat es keinen Platz für Ex-

tremismus», so der Chef Armeeseelsorge, Stefan Junger. Er könne sich diese Situation schlecht vorstellen, theoretisch sei es jedoch möglich. Der Armeeseelsorge sei es ein grosses Anliegen, mit ihren Möglichkeiten zur Toleranz, Achtung und zum gegenseitigen Verständnis innerhalb der Truppe beizutragen.

Auch dem Sprecher der Militärjustiz, Mario Camelin, ist kein vergleichbarer Fall in der Schweizer Armee bekannt. «In einem solchen Szenario würde der Tatbestand der Rassendiskriminierung geprüft werden. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Tatbestand in einer solchen Fallkonstellation erfüllt wäre. Dies muss immer anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden», erklärt Camelin.

2016 sorgten zwei streng religiöse Sekundarschüler im Fall Therwil für eine schweizweite Kontroverse, als diese sich weigerten, ihrer Lehrerin die Hand zu geben. Die Bildungsdirektion Baselland entschied sich anschliessend, dass Schüler diese Geste annehmen müssen. +



Auslöser des Streites: BW-Soldat verweigerte Handschlag gegenüber Frauen.